

Feststellung gem. § 5 UVPG

(ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin)

Bek. d. GAA Celle v. 24.08.2023 – CE911006907-22-0-03

Die ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin, hat mit Schreiben vom 25.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle am Standort in Dorfmark, Klaus-Seckel-Str. 1A, Gemarkung Dorfmark, Flur 5, Flurstücke 576/19, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Automatentankstelle mit einem senkrechten Speichertank, der über eine maximale Lagerkapazität von 29,9 t verfügt. Die Anlage umfasst den LNG-Tank, zwei Dispenser (Zapfanlagen) sowie mehrere Nebenanlagen zur Betankung des LNG-Tanks und der Abrechnung des Tankvorgangs.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da es sich um ein Vorhaben von geringer Größe in einem Industriegebiet handelt. Zusätzlich existiert kein relevantes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG haben kann. Direkte Eingriffe in Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Störwirkungen in das EU-Vogelschutzgebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Zusätzlich ist durch die vorgesehene Gestaltung des Regenrückhaltebeckens keine relevante Wirkung über die angrenzenden Gewässer zu erwarten.

Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.